

Groß-Berlin nach dem 1. Januar 1959 Lohn- und Gehaltserhöhungen durchgeführt wurden bzw. noch durchgeführt werden, ist das bisher gezahlte Stipendium weiterzuzahlen, wenn durch die Lohn- und Gehaltserhöhungen die Einkommensgrenzen gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 der Verordnung überschritten sind.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1959

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**
I. V.: D a h l e m
Stellvertreter des Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Gewährung
von Stipendien an Studierende der Universitäten
und Hochschulen.**

Vom 15. Oktober 1959

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studie-

8 3. DB (GBl. I 1957 S. 176)

rende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne folgendes bestimmt:

0

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Studierenden, deren Eltern in Berufszweigen tätig sind, in denen auf Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Magistrats von Groß-Berlin nach dem 1. Januar 1959 Lohn- und Gehaltserhöhungen durchgeführt wurden bzw. noch durchgeführt werden, ist das bisher gezahlte Stipendium weiterzuzahlen, wenn durch die Lohn- und Gehaltserhöhungen die Einkommensgrenzen gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 der Verordnung überschritten sind.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1959

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**
I. V.: D a h l e m
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 965

Preisverordnung Nr. 1409 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Orthopädienschuhmacher-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 20 Blatt, 1,— DM

Sonderdruck Nr. P 1058

Preisverordnung Nr. 1478 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Matten und Gewebe aus Rohr, Schilf, Binsen und Stroh — (Warennummern 54 75 70 00, 54 77 00 00, 54 79 00 00), 6 Blatt, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 1084

Preisverordnung Nr. 1495 vom 29. Juli 1959 — Anordnung über die Preisbildung für industrielles Bauen — Montagearbeiten für Großblockbauten — (Warennummer 70 00 00 00), 56 Blatt, 2,80 DM